

**Studienbüro**  
Az. 6033.01

<b>Laufende Nr. / Jahrgang</b>	<b>Seitenzahl</b>	<b>Aktenzeichen</b>
10 / 2025	1 - 7	SB - 6033.01

# Amtsblatt

**der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen  
Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**Studienbüro**

Az. 6033.01

**Satzung zur Änderung**  
**der**  
**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik**  
**an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-IN)**

**vom 10. Dezember 2024**

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

## § 1

### Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 12. Januar 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 01; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt mit Satzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

#### 2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Informatik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Informatik auf. <sup>2</sup>Er ist technologieorientiert und deckt zentrale Gebiete der Informatik unter besonderer Berücksichtigung intelligenter, verteilter und vernetzter Systeme ab. <sup>3</sup>Er qualifiziert die Studierenden für das Tätigkeitsfeld der angewandten und praktischen Informatik und legt dabei besonderen Wert auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.“

#### 3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1.2 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.“

#### 4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

“

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.

- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
  2. ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Sprachnachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nach form- und fristgerechten Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von „gut“ oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
  2. der Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (6) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.“

## 5. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 24 Leistungspunkte erreicht hat. Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. <sup>2</sup>Die Masterarbeit

kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in einer Fremdsprache verfasst werden.

<sup>3</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten.

<sup>4</sup>Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in sechs Monaten fertig gestellt werden kann.“

## 6. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 14

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen, gilt ausschließlich Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, gilt Anlage 2 fort, bis die oder der letzte Studierende ihr oder sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat oder endgültig exmatrikuliert wurde. <sup>3</sup>Studierende im Geltungsbereich einer älteren Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung können auf schriftlichen Antrag hin in diese neue Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.12.2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) und damit in die neue Anlage 1 wechseln. <sup>4</sup>Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. in eine ältere Fassung der Anlage ist nicht möglich. <sup>4</sup>Für beurlaubte Studierende entscheidet die zuständige Prüfungskommission, welche Anlage für die betroffenen Studierenden gilt.“

## 7. Vor der Anlage wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

### „Anlage 1

#### Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026

Nr.	Module / Modulgruppen / Masterarbeit	Art der LV	SWS	LP	Prüfung		ZV-P	Modulart
					Art und Umfang in Minuten			
1	Modulgruppe Kerninformatik <sup>3)4)5)</sup>	SU/Pr/S	1)	≥ 20	2)	-		WPM
2	Modulgruppe Vertiefende Module <sup>3)4)5)</sup>	SU/Pr/S	1)	≥ 20	2)	-		WPM
3	Modulgruppe Frei Wählbare Module <sup>3)4)5)</sup>	SU/Pr/S	1)	≥ 10	2)	-		WPM
4	Projektarbeit	Pr, S		10	StA, Ref	-		PM
5	Masterarbeit			30	-	§ 10 A bs .1		PM
Gesamtsumme				90				

#### Fußnotenverzeichnis

- 1) In der Regel umfassen Module der Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1 – 3) 4 SWS und 5 Leistungspunkte und bestehen aus einer Lehrveranstaltung. Die Zahl der SWS und die Zahl der Leistungspunkte der einzelnen Wahlpflichtmodule werden im Studienplan angegeben.
- 2) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung (15 – 30 min) und/oder einer schriftlichen Prüfung (90-120 min) und/oder einem Referat (30 – 60 min) und/oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Die Module der einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1 – 3) werden im Studienplan festgelegt. Insgesamt sind aus allen Wahlpflichtmodulgruppen spätestens im dritten Fachsemester Module im Umfang von 50 LP zu wählen, davon aus jeder der Wahlpflichtmodulgruppen die in der Tabelle festgelegte Mindestanzahl. LP aus Modulgruppe 2 können auch durch Module der Gruppe 1 erbracht werden; aus Modulgruppe 3 auch durch Module der Gruppen 1 und 2. Jedes Fach kann dabei nur einmal angerechnet werden. Wird die Wahl nicht vorgenommen, so teilt die Prüfungskommission oder ein von ihr Beauftragter die Module zu. Die gewählten Module sind bestehenserheblich. Einzelne Module der Wahlpflichtmodulgruppe können im Studienplan zu Pflichtmodulen erklärt werden; die entsprechende Regelung hat vor Beginn des Studiendurchlaufs zu erfolgen, den sie betrifft. In den Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen Nr. 1 – 3 müssen insgesamt 50 Leistungspunkte erreicht werden.

4)	In einzelnen angebotenen Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen 1 – 3 kann die Unterrichtssprache Englisch sein, solange alternativ deutschsprachige Module wählbar sind.
5)	Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Nr. 1 liegen in den Gebieten der Kerninformatik. Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Nr. 2 liegen in der Vertiefung von Methoden der Informatik in einer konkreten Anwendung. Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Nr. 3 liegen in der Abrundung und Verbreiterung des Kompetenzspektrums der Studierenden im Hinblick auf Einsatzfelder, Technologien und Anwendungen aus dem gesamten Spektrum der Informationstechnologie. Die Module der einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1 – 3) werden im Studienplan festgelegt.

#### Abkürzungsverzeichnis

ASPO	Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
LP	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
LV	Lehrveranstaltung
PM	Pflichtmodul
Pr	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
WPM	Wahlpflichtmodul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

“

#### 8. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 2 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

#### „Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2025/2026“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025.

Nürnberg, den 18. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.